

## Hinweise zur Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV

### 1. Grundsatz

Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 der 26. BImSchV hat in erster Linie das Ziel, die zuständige Behörde von einer bevorstehenden Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung einer Anlage zu unterrichten und ihr so die Möglichkeit der Prüfung auf Einhaltung der §§ 3 und 4 zu geben.

### 2. Anzeigepflicht

Die Anzeige ist der zuständigen Behörde mindestens **zwei Wochen vor der Inbetriebnahme** einer neu errichteten oder einer wesentlichen geänderten Anlage vorzulegen.

Im Hinblick auf die große Zahl und die flächenmäßige Verbreitung von Niederfrequenzanlagen erfolgte durch den Ordnungsgeber eine Eingrenzung auf die in diesem Zusammenhang sachlich relevanten Bereiche unter Rückgriff auf baurechtliche Begriffe.

Eine **Anzeigepflicht für Anlagen** (bzw. bei Leitungen für diejenigen **Leitungsabschnitte**) besteht, sofern sie

- auf Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder
- auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich

belegen sind oder derartige Grundstücke überqueren (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr.1).

**Keine Anzeigepflicht** besteht, wenn die Anlage oder ihre wesentliche Änderung bereits Gegenstand einer behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften war, bei dem die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt wurden. Ist für die Anlage eine derartige behördliche Entscheidung erforderlich, so prüft die für den Immissionsschutz zuständige Behörde in dem jeweiligen Verfahren, ob die Anforderungen nach §§ 3 und 4 erfüllt werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Derartige Verfahren können u.a. sein:

- Raumordnungsverfahren,
- Planfeststellungsverfahren,
- Baugenehmigungsverfahren.

### 3. Bestimmung der maßgebenden Immissionsorte

Für die Bestimmung der **maßgebenden Immissionsorte** der anzuzeigenden Anlage im Sinne des § 3 Satz 1 und § 4 reicht es aus, folgende Bereiche zu betrachten:

- |                     |   |      |
|---------------------|---|------|
| • Freileitungen     | Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens: |      |
|                     | 380 kV  | 20 m |
|                     | 220 kV  | 15 m |
|                     | 110 kV  | 10 m |
|                     | < 110 kV  | 5 m  |
| • Erdkabel          | Bereich im Radius um das Kabel:   | 1 m  |
| • Bahnoberleitungen | Breite des jeweils am äußeren Gleiskörper angrenzenden Streifens:         | 10 m |
| • Umspannanlagen    | Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens:                  | 5 m  |
| • Ortsnetzstationen | Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens:              | 1 m  |

#### 4. Berücksichtigung anderer Niederfrequenzanlagen

Für die maßgebenden Immissionsorte ist eine **Summenbetrachtung** unter Berücksichtigung relevanter Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen im Sinne der Definition des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung durchzuführen.

Immissionen durch andere derartige Niederfrequenzanlagen können dann relevant sein, wenn ein maßgebender Immissionsort zugleich in dem unter Pkt. 3. genannten Bereich einer anderen Niederfrequenzanlage liegt.

#### 5. Umfang der Anzeige

Die Anzeige ist nach dem als Anlage beigefügten **Muster** der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die **maßgebenden Daten** der Anlage sind mit den beigefügten Datenblättern mitzuteilen, sofern diese nicht der zuständigen Behörde mit den Unterlagen für Standardanlagen bereits vorliegen.

**Standardanlagen** sind Anlagen, die aufgrund ihrer baulichen und betrieblichen Rahmenbedingungen unabhängig vom Standort stets gleiche Feldverteilungen verursachen. Dazu ist ein Nachweis der zuständigen Behörde als Unterlage für Standardanlagen vorzulegen (z. B. ein Hersteller-Zertifikat), dem mindestens die zugrundeliegenden wesentlichen Anlagendaten sowie die entsprechenden Isolinien-darstellungen (ungestörtes elektrisches Feld: 1/2/5 kV/m; magnetisches Feld: 1/10/50/100 µT) zu entnehmen sein sollten.

Im **stets beizufügenden Lageplan** sind folgende Informationen darzustellen:

- Standort der Anlage,
- die maßgebenden Immissionsorte (gem. § 3 Satz 1 und § 4) mit den durch die Anlage zu erwartenden maximalen elektrischen Feldstärken und magnetischen Flußdichten [alternativ kann eine Isolinien-darstellung (ungestörtes elektrisches Feld: 1/2/5 kV/m; magnetisches Feld: 1/10/50/100 µT) oder ein entsprechender Nachweis des Anlagenbetreibers (z. B. Hersteller-Zertifikat) beigefügt werden],
- die Standorte und Arten anderer eigener Niederfrequenzanlagen sowie der Niederfrequenz-anlagen anderer Betreiber (soweit diese bekannt sind), die an den o.g. Immissionsorten relevante Immissionsbeiträge verursachen können (s. Pkt. 4).

Zusätzlich zum Lageplan sollte ein **Übersichtsplan** beigefügt werden, wenn es aufgrund der Ausdehnung der Anlage (z.B. Kabeltrasse) oder der Vielzahl der Anlagen (z.B. Ortsnetzstationen) notwendig ist, einen Gesamtüberblick über das Vorhaben zu erhalten.

Anlage: Musteranzeige NF-Anlagen mit Datenblättern zu  
 - Freileitungen,  
 - Elektromspernanlagen,  
 - Erdkabel  
 sowie Legende zum Lageplan

**Anzeige NF-Anlage - Muster**

--

für Vermerk der Behörde

<i>An die zuständige Behörde</i>	<i>Betreiber</i>
	Az.

**Anzeige einer Niederfrequenzanlage (50 Hz, 16 2/3 Hz)**

gem. § 7 Abs. 2 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)

**Zutreffendes bitte ankreuzen**

<i>Art der Anlage</i>	<i>Freileitung</i> <input type="checkbox"/>	<i>Elektromsplananlage</i> <input type="checkbox"/>	
	<i>Erdkabel</i> <input type="checkbox"/>	.....	<input type="checkbox"/>
	<i>Neuerrichtung</i> <input type="checkbox"/>	<i>wesentliche Änderung</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Standardanlage</i> <input type="checkbox"/>	<i>Bezeichnung der Standardanlage</i> *)		
<i>voraussichtlicher Termin der Inbetriebnahme</i>	<i>Gegenstand der wesentlichen Änderung</i>		
<i>Standort der Anlage</i> (PLZ, Ort, ggf. Straße, Hausnummer, Flurstück, Bebauungsplan)			
<i>Identifikationsnummer/ Anlagenbezeichnung des Betreibers</i>			

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieser Anzeige.

Ort, Datum	Unterschrift/ Stempel
Anlagen:	<input type="checkbox"/> Datenblatt <input checked="" type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Übersichtsplan (soweit erforderlich) <input type="checkbox"/> .....

\*) nach den durch den Betreiber vorgelegten Standardunterlagen



# Datenblatt zur Elektromspsannanlage

.....  
(Identifikationsnummer/Anlagenbezeichnung des Betreibers)

50 Hz

16 2/3 Hz

Umspannanlage/-werk

Ortsnetz-/Netzstation

Typ der Ortsnetz-/Netzstationen

.....

Aufstellungsart der Ortsnetz-/Netzstationen  
(z.B. Kompaktstationen, Innenraumstationen)

.....

## Höchste betriebliche Anlagenauslastung:

Spannungsebenen

Oberspannung: ..... kV

Unterspannung: ..... kV

Nennleistung der Transformatoren

Transformator 1: ..... kVA

Transformator 2: ..... kVA

## Bemerkungen/Ergänzungen:

s. Rückseite

## Datenblatt zum Erdkabel

.....  
(Identifikationsnummer/Anlagenbezeichnung des Betreibers)

50 Hz

16 2/3 Hz

### Kabeltyp:

.....

### Höchste betriebliche Anlagenauslastung:

Leistungsdaten

Nennspannung:

..... kV

Nennstrom:

..... A

### Verlegung:

Minimale Verlegetiefe:

..... m

Abstand der Einzelleiter:

..... m

Darstellung der Verlegeart (Querschnitt) ist beigelegt  wurde bereits vorgelegt

### Bemerkungen/Ergänzungen:

s. Rückseite

## Legende zum Lageplan

Im Lageplan ist folgendes dargestellt:

- der Standort der Anlage,
- die maßgebenden Immissionsorte gem. § 3 Satz 1 und § 4 mit
  - den dort durch die Anlage zu erwartenden maximalen elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten
  - oder
  - einer Isoliniendarstellung (ungestörtes elektrisches Feld: 1/2/5 kV/m; magnetisches Feld: 1/10/50/100  $\mu$ T)
  - oder
  - einem beigefügten/bereits vorgelegten entsprechenden Nachweis (z. B. Hersteller-Zertifikat)
- die Standorte und Arten anderer eigener Niederfrequenzanlagen sowie der Niederfrequenzanlagen anderer Betreiber (soweit diese bekannt sind), die an den Immissionsorten relevante Immissionsbeiträge verursachen können (s. Pkt. 4 der Hinweise zur Anzeige).

### Bemerkungen/Ergänzungen:

s. Rückseite